

Beilage 5

zur Einladung zur 130. ordentlichen Generalversammlung der
Orell Füssli Holding AG

Erläuterungen zu den Anträgen des Verwaltungsrats betreffend Statutenänderungen (Traktandum 6)

Die aktuellen Statuten der Orell Füssli Holding AG vom 28. April 2016 können auf der Website von Orell Füssli (www.ofh.ch) eingesehen werden.

Traktandum 6: Änderungen der Statuten der Orell Füssli Holding AG

Für die unter Traktandum 6 beantragten Statutenänderungen ist jeweils ein Beschluss der Generalversammlung erforderlich, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, mit Ausnahme der unter Traktandum 6.1 und 6.2 beantragten Statutenänderungen. Für die unter Traktandum 6.1 und 6.2 beantragten Statutenänderungen ist ein Beschluss der Generalversammlung erforderlich, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt.

Traktandum 6.1: Änderung der Firma und des Zwecks der Orell Füssli Holding AG

Zur Vereinfachung der Gruppenstruktur und zur betrieblichen Optimierung im administrativen Bereich sowie aufgrund der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen (STAF) hat der Verwaltungsrat der Orell Füssli Holding AG beschlossen, die hundertprozentigen Tochtergesellschaften der Orell Füssli Holding AG in der Schweiz in die Orell Füssli Holding AG zu fusionieren. Die Fusion soll rückwirkend per 1. Januar 2020 vollzogen werden. Dies hat zur Folge, dass die Orell Füssli Holding AG nach der Fusion keine reine Holding-Gesellschaft mehr sein wird, sondern selbst operative Tätigkeiten ausübt, welche bisher von Tochtergesellschaften ausgeübt worden sind. Der Verwaltungsrat beantragt daher, den Zweck der Gesellschaft entsprechend anzupassen und den Zusatz "Holding" aus dem Firmennamen zu streichen. Dementsprechend heisst die neue Firma "Orell Füssli AG".

Einleitenden Bemerkungen zu den Traktanden 6.2 bis 6.6

Der Verwaltungsrat möchte die Corporate Governance und die Aktionärsrechte weiter stärken. Er beantragt deshalb, die Bestimmungen bezüglich der Eintragung von Nominees zu konkretisieren, die Schwellenwerte für die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie für die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen zu senken, eine maximale Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder vorzusehen sowie die Anzahl von Drittmandaten von Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsleitung zu reduzieren.

Traktandum 6.2: Änderung der Bestimmungen betreffend Eintragung in das Aktienbuch (Nominee-Regelung)

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 4a der Statuten (Nominee-Regelung) zu ändern. Als Nominee gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten. Mit der beantragten Statutenänderung, welche die Eintragung von Nominees an Prozentzahlen knüpft, soll die Eintragung von Nominees als Aktionäre im Aktienbuch konkretisiert werden.

Traktandum 6.3:	Änderung der Bestimmungen betreffend Recht zur Einberufung einer Generalversammlung und Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes (Senkung der Schwellenwerte)
------------------------	---

Der Verwaltungsrat beantragt, den Schwellenwert, ab welchem die Aktionäre zur Einberufung einer Generalversammlung berechtigt sind, von 10% auf 5% des Aktienkapitals zu senken. Zum andern soll auch der Schwellenwert, ab welchem die Aktionäre die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen können, von 5% auf 1% des Aktienkapitals gesenkt werden. Dank dieser Anpassung wird es für mehr Aktionäre möglich, aktiv auf die Willensbildung der Gesellschaft Einfluss zu nehmen.

Traktandum 6.4:	Änderung der Bestimmungen betreffend Gremiumsgrösse des Verwaltungsrats (mindestens drei und maximal sieben Mitglieder)
------------------------	--

Der Verwaltungsrat ist davon überzeugt, dass für eine Gesellschaft wie die Orell Füssli ein Verwaltungsrat mit mehr als sieben Mitgliedern nicht sinnvoll wäre, weshalb er vorschlägt, die maximale Grösse des Verwaltungsrats auf sieben von der Generalversammlung gewählte Mitglieder zu limitieren. Derzeit sehen die Statuten keine Maximalgrösse vor. Mit dieser Limitierung soll sichergestellt werden, dass die Grösse des Verwaltungsrats eine effiziente Aufgabenverteilung ermöglicht und der Verwaltungsrat nicht unnötig aufgebläht werden kann. Zudem soll damit anerkannten Standards betreffend die Gremiumsgrösse des Verwaltungsrates Rechnung getragen werden. Die Mindestgrösse des Verwaltungsrates von drei von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern soll unverändert bleiben.

Traktandum 6.5:	Änderung der Bestimmungen betreffend Gremiumsgrösse der Geschäftsleitung (mindestens zwei Mitglieder)
------------------------	--

Der Verwaltungsrat möchte die minimale Gremiumsgrösse der Geschäftsleitung auf zwei Mitglieder reduzieren. Damit soll mehr Flexibilität bei der Festsetzung der internen Organisation der Gesellschaft geschaffen werden. Der Verwaltungsrat beantragt daher, Art. 16 der Statuten entsprechend zu ändern.

Traktandum 6.6:	Änderung der Bestimmungen betreffend weitere Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung
------------------------	---

Der Verwaltungsrat schlägt vor, die Anzahl zulässiger Drittmandate der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zu reduzieren und die diesbezüglichen Bestimmungen neu zu ordnen. Der Verwaltungsrat beantragt daher, Art. 18h der Statuten (Weitere Mandate) zu ändern. Namentlich soll neu kein Mitglied des Verwaltungsrates mehr als zehn zusätzliche Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans von Unternehmen übernehmen, wovon maximal fünf Mandate in anderen börsenkotierten Unternehmen sein dürfen. Zudem soll neu kein Mitglied der Geschäftsleitung mehr als zwei zusätzliche Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans von Unternehmen übernehmen, wovon höchstens ein Mandat in einem anderen börsenkotierten Unternehmen sein darf.

Traktandum 6.7:	Streichung der Übergangs- und Schlussbestimmungen
------------------------	--

Die Übergangs- und Schlussbestimmungen der Statuten (Ziff. VII) sind nicht notwendig. Der Verwaltungsrat beantragt daher, die Übergangs- und Schlussbestimmungen der Statuten (Ziff. VII) ersatzlos zu streichen.

Gegenüberstellung der Statutenbestimmungen (ohne und mit den beantragten Änderungen)

Aktuelle Statutenbestimmungen (datierend vom 28. April 2016)	Statutenbestimmungen mit den beantragten Änderungen (<u>Hinzufügungen, Streichungen und Verschiebungen</u> sind hervorgehoben; der reine Wortlaut kann den Anträgen des Verwaltungsrates in der Einladung entnommen werden)
Art. 1 Unter der Firma Orell Füssli Holding AG (Orell Füssli Holding SA, Orell Füssli Holding Ltd) besteht auf Grund dieser Statuten und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich.	Art. 1 Unter der Firma Orell Füssli <u>Hold</u> ing AG (Orell Füssli <u>Hold</u> ing SA, Orell Füssli <u>Hold</u> ing Ltd) besteht auf Grund dieser Statuten und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich.
Art. 2 Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, der Verkauf und die Verwaltung von Beteiligungen an in- und ausländischen Industrie-, Handels- und Finanzunternehmungen. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die unmittelbar oder mittelbar mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen oder diesen zu fördern geeignet sind.	Art. 2 Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, der Verkauf und die Verwaltung von Beteiligungen an in- und ausländischen <u>Unternehmungen, insbesondere Industrie-, Handels-, Dienstleistungs- und Finanzunternehmungen. Die Gesellschaft bezweckt zudem die Entwicklung und Vermarktung von Technologien und die Herstellung von Produkten im Bereich des Sicherheitsdrucks und digitaler Sicherheitsmerkmale, das Verlegen, die Herstellung von und den Handel mit Publikationen aller Art auf allen Medien, insbesondere im Druck-, CD-ROM-, Online- und Internetbereich, sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Unternehmensentwicklung, IT-Support, Controlling, Finanz- und Rechnungswesen und Liegenschaftenverwaltung für Gruppengesellschaften und Dritte.</u> Die Gesellschaft kann <u>im In- und Ausland Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften und Unternehmen aller Art errichten, sich an solchen beteiligen, deren Geschäftsführung übernehmen und alle Geschäfte tätigen, die unmittelbar direkt oder mittelbar indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen oder diesen zu fördern geeignet sind.</u> Die Gesellschaft kann <u>im In- und Ausland Grundstücke und Baurechte sowie andere materielle oder immaterielle Vermögenswerte (insb. Lizenzen und Patente) erwerben, belasten, veräussern und verwalten.</u>
Art. 4a Das mit der Aktie verknüpfte Stimmrecht sowie die mit diesem zusammenhängenden Rechte kann nur ausüben, wer als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist. Die Gesellschaft kann die Eintragung verweigern, wenn der Erwerber der einzutragenden Aktien nicht bestätigt, dass er der wirtschaftlich Berechtigte an den einzutragenden Aktien ist, indem er ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und auch hält. Bei Verweigerung der Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht ist der Erwerber im Aktienbuch als	Art. 4a Das mit der Aktie verknüpfte Stimmrecht sowie die mit diesem zusammenhängenden Rechte kann nur ausüben, wer als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist. <u>Die Gesellschaft kann die Eintragung verweigern, wenn der Erwerber der einzutragenden Aktien nicht bestätigt, dass er der wirtschaftlich Berechtigte an den einzutragenden Aktien ist, indem er ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und auch hält.</u> <u>Erwerber von Aktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen.</u>

<p>Aktionär ohne Stimmrecht einzutragen und dementsprechend zur Ausübung der nicht mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte zugelassen.</p> <p>Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.</p>	<p><u>falls sie ausdrücklich erklären, diese Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben.</u></p> <p><u>Der Verwaltungsrat trägt Nominees bis maximal 3% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch ein. Über diese Limite hinaus werden Aktien von Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch nur eingetragen, sofern der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0,5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals hält. Als Nominee im Sinne dieser Bestimmung gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten. Der Verwaltungsrat kann den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung verlangen.</u></p> <p><u>Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmungen über die Nominees (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als ein Nominee im Sinne dieses Artikels.</u></p> <p>Bei Verweigerung der Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht ist der Erwerber im Aktienbuch als Aktionär ohne Stimmrecht einzutragen und dementsprechend zur Ausübung der nicht mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte zugelassen.</p> <p><u>Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.</u></p> <p><u>Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Nomineeregelung bewilligen. Er kann seine Aufgaben delegieren.</u></p>
<p>Art. 6</p> <p>Eine ordentliche Generalversammlung der Aktionäre findet jährlich vor dem 30. Juni statt, eine ausserordentliche Generalversammlung, sooft es der Verwaltungsrat als nötig erachtet oder Aktionäre, welche mindestens einen Zehntel des Aktienkapitals repräsentieren, oder die Revisionsstelle in einer unterzeichneten, den Verhandlungsgegenstand anführenden Eingabe an den Verwaltungsrat es verlangen (Art. 699 OR), oder der in einer Generalversammlung hierauf gestellte Antrag zum Beschluss erhoben wird. In diesen Fällen hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innert dreier Wochen einzuberufen. Im Weiteren können Aktionäre, die mindestens 5% des Aktienkapitals</p>	<p>Art. 6</p> <p>Eine ordentliche Generalversammlung der Aktionäre findet jährlich vor dem 30. Juni statt, eine ausserordentliche Generalversammlung, sooft es der Verwaltungsrat als nötig erachtet oder Aktionäre, welche mindestens einen Zehntel <u>5%</u> des Aktienkapitals repräsentieren, oder die Revisionsstelle in einer unterzeichneten, den Verhandlungsgegenstand anführenden Eingabe an den Verwaltungsrat es verlangen (Art. 699 OR), oder der in einer Generalversammlung hierauf gestellte Antrag zum Beschluss erhoben wird. In diesen Fällen hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innert dreier Wochen einzuberufen. Im Weiteren können Aktionäre, die mindestens 5% <u>1%</u> des Aktienkapi-</p>

<p>vertreten, die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen; diese muss mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge des Aktionärs angebeht werden.</p> <p>[Abs. 2 bis 6 bleiben unverändert.]</p>	<p>tals vertreten, die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen; diese muss mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge des Aktionärs angebeht werden.</p> <p>[Abs. 2 bis 6 bleiben unverändert.]</p>
<p>Art. 12</p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Die Amtsdauer endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.</p>	<p>Art. 12</p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei <u>und maximal sieben</u> von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Die Amtsdauer endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.</p>
<p>Art. 16</p> <p>Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat bezeichnet werden. Sie wird durch den Chief Executive Officer (CEO) der Gruppe geleitet.</p>	<p>Art. 16</p> <p>Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens drei <u>zwei</u> Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat bezeichnet werden. Sie wird durch den Chief Executive Officer (CEO) der Gruppe geleitet.</p>
<p>Art. 18h Weitere Mandate</p> <p>Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen zusätzliche Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans von Rechtseinheiten ausserhalb des Konsolidierungskreises der Gesellschaft wie folgt übernehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. höchstens fünf Mandate bei börsenkotierten Unternehmen; 2. höchstens zehn Mandate bei nicht börsenkotierten Unternehmen <p>und</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. höchstens zehn Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen sowie Personalvorsorgestiftungen. <p>Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen denselben Beschränkungen, wobei die Höchstzahl der zulässigen Mandate zwei bei börsenkotierten oder nicht börsenkotierten Unternehmen sowie zusätzlich drei Mandate in Vereinen oder gemeinnützigen Stiftungen (gesamthaft fünf Mandate) nicht übersteigen darf. Die Annahme der Mandate bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Im Sinne einer Übergangslösung kann der Verwaltungsrat zusätzlich zwei weitere Mandate genehmigen.</p> <p>Nicht unter die Beschränkung nach Abs. 1 und 2 fallen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden; 2. Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung im Auftrag der Gesellschaft wahrnimmt; <p>Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher rechtlicher oder wirtschaftlicher Kontrolle stehen, gelten als ein einziges Mandat, dürfen aber einzeln gezählt die Zahl von 20 zusätzlichen Mandaten nicht überschreiten.</p>	<p>Art. 18h Weitere Mandate</p> <p>Mitglieder <u>Kein Mitglied</u> des Verwaltungsrates dürfen <u>darf mehr als zehn</u> zusätzliche Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans von Rechtseinheiten ausserhalb des Konsolidierungskreises der Gesellschaft wie folgt <u>Unternehmen</u> übernehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>höchstens, wovon maximal fünf</u> Mandate bei börsenkotierten Unternehmen; 2. höchstens zehn Mandate bei nicht in anderen börsenkotierten Unternehmen <u>sein dürfen.</u> <p>und</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. höchstens zehn Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen sowie Personalvorsorgestiftungen. <p>Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen denselben Beschränkungen, wobei die Höchstzahl der zulässigen Mandate zwei bei börsenkotierten oder nicht börsenkotierten Unternehmen sowie zusätzlich drei Mandate in Vereinen oder gemeinnützigen Stiftungen (gesamthaft fünf Mandate) nicht übersteigen darf. <u>Kein Mitglied der Geschäftsleitung darf mehr als zwei zusätzliche Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans von Unternehmen übernehmen, wovon höchstens ein Mandat in einem anderen börsenkotierten Unternehmen sein darf.</u> Die Annahme der Mandate bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Im Sinne einer Übergangslösung kann der Verwaltungsrat zusätzlich zwei weitere Mandate genehmigen.</p> <p><u>Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher rechtlicher oder wirtschaftlicher Kontrolle stehen, gelten als ein einziges Mandat, dürfen aber einzeln gezählt die Zahl von 20 zusätzlichen Mandaten nicht überschreiten.</u></p>

	<p>Nicht unter die Beschränkung nach Abs. 1 und 2 fallen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden; 2. Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung im Auftrag der Gesellschaft oder einer von ihr kontrollierten Gesellschaft wahrnimmt; 3. <u>Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts und Personalvorgesetzungen, wobei kein Mitglied des Verwaltungsrates mehr als zehn und kein Mitglied der Geschäftsleitung mehr als drei solche Mandate wahrnehmen darf. Die Annahme der Mandate durch ein Mitglied der Geschäftsleitung bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung Ausnahmen von dieser Regelung genehmigen.</u>
<p>VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>Die von der Generalversammlung vom 28. April 2016 beschlossenen Änderungen treten mit Veröffentlichung im Handelsregister in Kraft.</p> <p>Die Vorschriften zur Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gelten ab der ordentlichen Generalversammlung 2015.</p> <p>In Abänderung der Statuten vom 10. November 1970, also beschlossen anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre vom 19. April 1972, der ausserordentlichen Generalversammlung der Aktionäre vom 23. November 1972, der ordentlichen Generalversammlungen der Aktionäre vom 24. April 1974, 24. April 1975 und 6. April 1977, der ausserordentlichen Generalversammlung vom 1. Oktober 1981, der ordentlichen Generalversammlungen vom 23. April 1986, 12. Mai 1993, 10. Mai 1995, 29. April 1999, 10. Mai 2000, 9. Mai 2001, 21. Mai 2002, 14. Mai 2003, 12. Mai 2004, 11. Mai 2005, 9. Mai 2007, 6. Mai 2009, 30. März 2012, 10. Mai 2012, 7. Mai 2014 und 28. April 2016.</p>	<p>VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>Die von der Generalversammlung vom 28. April 2016 beschlossenen Änderungen treten mit Veröffentlichung im Handelsregister in Kraft.</p> <p>Die Vorschriften zur Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gelten ab der ordentlichen Generalversammlung 2015.</p> <p>In Abänderung der Statuten vom 10. November 1970, also beschlossen anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre vom 19. April 1972, der ausserordentlichen Generalversammlung der Aktionäre vom 23. November 1972, der ordentlichen Generalversammlungen der Aktionäre vom 24. April 1974, 24. April 1975 und 6. April 1977, der ausserordentlichen Generalversammlung vom 1. Oktober 1981, der ordentlichen Generalversammlungen vom 23. April 1986, 12. Mai 1993, 10. Mai 1995, 29. April 1999, 10. Mai 2000, 9. Mai 2001, 21. Mai 2002, 14. Mai 2003, 12. Mai 2004, 11. Mai 2005, 9. Mai 2007, 6. Mai 2009, 30. März 2012, 10. Mai 2012, 7. Mai 2014 und 28. April 2016.</p>

15. April 2020